

Mitteilung

der Landesregierung

Information über Verwaltungsabkommensentwürfe; hier: Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern und der Filmförderungsanstalt des Bundes zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes

Schreiben des Staatsministeriums vom 11. September 2018 Az.: II-7930.0:

Die Regierungen der Länder beabsichtigen, mit der Filmförderungsanstalt (FFA) des Bundes eine Vereinbarung zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes abzuschließen. Auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 14. Juni 2018 wurde der vorgelegte Entwurf der Verwaltungsvereinbarung beschlossen und in Aussicht genommen, die Verwaltungsvereinbarung möglichst bis zum 30. September 2018 zu unterzeichnen. Der Ministerrat hat den Herrn Ministerpräsidenten in seiner Sitzung vom 11. September 2018 ermächtigt, die Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Die Verwaltungsvereinbarung legt das Verfahren zur Umsetzung des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, den Ländern und der FFA im Jahr 2017 aufgestellten Förderkonzepts zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes fest. Ziel ist die dauerhafte Erhaltung, digitale Zugänglichmachung und Archivierung des deutschen Filmerbes. Die Digitalisierung des nationalen Filmerbes wird als eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Filmwirtschaft, die über ihre Beiträge an die FFA beteiligt ist, angesehen.

Die FFA soll das Förderprogramm entsprechend der Verwaltungsvereinbarung, Förderrichtlinien und Geschäftsordnungen durchführen. Dazu werden unter Mitwirkung der Länder Auswahlgremien eingesetzt, welche die Förderfähigkeit der Projekte beurteilen. Die Länder können für bis zu einem Drittel ihres jährlichen Beitrags bestimmen, dass die daraus finanzierten Förderungen bestimmten Adressaten oder Projekten vorbehalten sind.

Die Verwaltungsvereinbarung hat ein Gesamtvolumen von 10 Mio. Euro jährlich. Hieran beteiligen sich der Bund, die Länder und die FFA zu gleichen Teilen in Höhe von jeweils bis zu 3,33 Mio. Euro vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften bzw. des genehmigten Wirtschaftsplans der FFA. Die Laufzeit beträgt zehn Jahre. Für Baden-Württemberg ergibt sich unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels ein jährlicher Anteil von rund 430.000 Euro. Die Vereinbarung lässt Abweichungen zu, sofern die jeweilige gesetzgebende Körperschaft Mittel in geringerem Umfang als nach dem Königsteiner Schlüssel bereitstellt.

Im Hinblick auf die zwischen Landtag und Landesregierung getroffenen Absprachen übermittle ich mit diesem Schreiben dem Landtag zur Information den Vereinbarungsentwurf in der von der MPK am 14. Juni 2018 beschlossenen Fassung.

Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen und das Staatsministerium.

Schopper

Staatssekretärin

E N T W U R F
(Stand: 18.07.2018)

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen
(im Folgenden die Länder)

und

der Filmförderungsanstalt
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -
vertreten durch den Vorstand
(im Folgenden FFA)

wird folgende

Verwaltungsvereinbarung

geschlossen:

Präambel

Die Digitalisierung des nationalen Filmerbes ist aus kulturpolitischen wie wirtschaftlichen Gründen eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Filmwirtschaft.

Das Digitalisierungsprogramm zum Erhalt des nationalen Filmerbes hat eine Laufzeit von 10 Jahren und einen Mittelansatz von bis zu € 10 Mio. jährlich. Die Mittel bringen die Länder, der Bund und die Filmförderungsanstalt (FFA) vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften bzw. des genehmigten Wirtschaftsplans der FFA auf. Die Mittelbereitstellung erfolgt zu gleichen Teilen in Höhe von jeweils bis zu € 3,33 Mio. Zweck der Verwaltungsvereinbarung ist die Festlegung des Verfahrens zwischen den Ländern und der FFA zur gemeinsamen Umsetzung des von der Beauftragten für Kultur und Medien (im Folgenden BKM), den Ländern und der FFA aufgestellten Förderkonzepts zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes vom 24.01.2017.

- I. Die FFA übernimmt ab 01.01.2019 die administrative Abwicklung und Durchführung des Länderanteils zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes.

1. Die Aufgaben der FFA sind dabei insbesondere
 - die Vergabe von Fördermitteln auf der Grundlage der Förderrichtlinien zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes (**Anlage 1**)
 - die Führung der zentralen Geschäftsstelle „Filmdigitalisierung“
 - die Organisation der für die Förderentscheidungen zuständigen beiden Gremien „Kuratorisches Interesse“ und „Konservatorisches Interesse“ nach der Geschäftsordnung (**Anlage 2**)
 - die Beratung der potentiellen Antragsteller
 - die Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Gewährung der Fördermittel auf Grundlage eines durch die FFA erstellten Online-Antragsverfahrens
 - die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sowie die sonstige Abwicklung der Fördermaßnahmen gemäß den Erfordernissen des Förderkonzeptes
 - die Erteilung der Ablehnungsbescheide
 - die Prüfung der ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel
 - der Widerruf von Zuwendungsbescheiden und das Geltendmachen von Erstattungsansprüchen nebst Zinsforderungen
 - die regelmäßige Erstellung von Statistiken / jährlichen Berichtspflichten
 - die Öffentlichkeitsarbeit auf Grundlage eines gemeinsam durch die beteiligten Partner (FFA, BKM, Länder) entworfenen „Förderlabels“
2. Berlin übernimmt für die Länder in Abstimmung mit diesen die Vertretung gegenüber der FFA, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Berlin koordiniert sämtliche Anliegen der Länder und kommuniziert diese gegenüber der FFA. Die FFA gibt rechtsverbindlichen Erklärungen an die Länder gegenüber Berlin ab.
3. Berlin teilt der FFA rechtzeitig (spätestens bis zum 31.10.) vor Beginn eines jeweiligen Förderjahres die Höhe der Ländermittel und die jeweiligen Länderanteile mit. Diese Mittel werden von den Ländern grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel aufgebracht. Abweichungen sind zulässig, sofern die jeweilige gesetzgebende Körperschaft Mittel in geringerem Umfang bereitstellt, als dem Anteil des Landes nach dem Königsteiner Schlüssel entspricht.
Die Mittel werden auf ein von der FFA eingerichtetes Sonderkonto überwiesen und von der FFA für die Länder treuhänderisch verwaltet.

4. Die FFA bewilligt die Zuwendungen aus Mitteln der Länder auf der Grundlage eines mit Berlin und BKM inhaltlich abgestimmten förmlichen Bescheides für alle Förderlinien.
5. Für bis zu einem Drittel seines jährlichen Beitrags kann jedes Land bestimmen, dass die aus seinem Anteil finanzierten Förderungen bestimmten Adressaten oder Projekten vorbehalten sind. Satz 1 gilt nicht für Länder, die Mittel in geringerem Umfang aufgebracht haben, als es ihrem Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel entspricht. Die Bestimmung eines Projektes setzt einen entsprechenden Antrag des Adressaten voraus. Der Antrag ist nur förderfähig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere die Kinotauglichkeit, erfüllt sind.

Soll mit dem Beitragsanteil eines Landes eine Förderlinie verstärkt werden, ist dies mit der Mitteilung des jährlichen Beitrages auszusprechen.

6. Die FFA unterrichtet die Länder über Berlin mindestens zwei Mal jährlich über die Abwicklung der laufenden Projekte und die Inanspruchnahme der Fördermittel.
In der Unterrichtung ist, gegliedert nach den drei Förderlinien, insbesondere Auskunft zu geben über:
 - die Titel aus den Förderlinien Kuratorisches und Konservatorisches Interesse, für die eine Förderung beantragt wurde,
 - die Titel, für die eine Förderung zugesagt oder ausgezahlt wurde,
 - den jeweiligen Förderbetrag, der zugesagt oder ausgezahlt wurde,
 - Name und Sitz des jeweils geförderten Antragstellers,
 - die Art und Weise der Umsetzung des jeweiligen Bestimmungsrechts der Länder.

Im Einzelfall informiert die FFA auf Anforderung Berlins auch über einzelne Förderprojekte.

Die FFA ist darüber hinaus verpflichtet, die Länder über Berlin über Angelegenheiten von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die insbesondere die Bewirtschaftung der Mittel betreffen, unverzüglich zu unterrichten. Berlin ist berechtigt, die von der FFA im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme angelegten Dokumente und Buchführungsunterlagen (zahlungsbegründende Unterlagen) einzusehen. Berlin unterrichtet die Länder über diese Einsichtnahmen.

7. In einem Haushaltsjahr nicht eingesetzte Ländermittel werden dann anteilig zurückerstattet bzw. auf das Folgejahr angerechnet, wenn entsprechende Mittel der BKM zurückerstattet werden.
8. Eine Haftung gegenüber den Ländern für Nicht- oder Schlechterfüllung der aus dieser Verwaltungsvereinbarung resultierenden Verpflichtungen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- II. Der Erfolg des Förderkonzeptes wird evaluiert. Das hierfür notwendige Verfahren einschließlich der Festlegung von Kriterien wird zwischen BKM, Berlin in Absprache mit den Ländern und der FFA rechtzeitig abgestimmt. Das Evaluierungsergebnis soll nach drei Jahren vorliegen.

Unabhängig davon tauschen sich die Parteien nach einem Jahr über die praktische Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung aus.

- III. Die Ländermittel werden auf Anforderung der FFA fällig. Zahlungsziele von je 50 % sind jeweils der 1. März und der 30. September eines jeden Jahres.

Die angemessenen Verwaltungskosten werden in pauschalierter Form zu gleichen Teilen durch die FFA, die BKM und die Länder getragen. Zur Teilfinanzierung der Verwaltungskosten für die übernommenen Aufgaben erhält die FFA von Berlin aus den zur Verfügung gestellten Ländermitteln eine jährliche Kostenpauschale nach den jeweils gültigen BMF-Kostensätzen von zurzeit € 70.841,- (i.W. siebzigtausendachthunderteinundvierzig Euro). Die genaue Zusammensetzung der erstattungsfähigen Verwaltungskosten ergibt sich aus der als **Anlage 3** beigefügten Übersicht.

Zusätzliche mit der Verwaltungsvereinbarung unmittelbar im Zusammenhang stehende und notwendige Kosten werden der FFA - nach rechtzeitiger Information und Begründung der Notwendigkeit gegenüber Berlin - gesondert erstattet.

- IV. Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2018 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Erstmals mit Wirkung zum 31.12.2022 kann sie von jedem der Vertragspartner zum Ende des jeweils laufenden Vertragsjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den Vertragspartnern schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch können jedes der übrigen Länder und die FFA binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die verbleibenden Länder sind nicht verpflichtet, den Anteil des oder der kündigenden Länder zu übernehmen.

Sollte das derzeit gültige Filmförderungsgesetz (FFG) nicht über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden, kann die FFA diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündigen.

- V. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Berlin, den2018

Berlin, den 2018

Land Baden-Württemberg

Filmförderungsanstalt

Unterschrift

Unterschrift

Freistaat Bayern

Unterschrift

Land Berlin

Unterschrift

Land Brandenburg

Unterschrift

Freie Hansestadt Bremen

Unterschrift

Freie und Hansestadt Hamburg

Unterschrift

Land Hessen

Unterschrift

Land Mecklenburg-Vorpommern

Unterschrift

Land Niedersachsen

Unterschrift

Land Nordrhein-Westfalen

Unterschrift

Land Rheinland Pfalz

Unterschrift

Saarland

Unterschrift

Freistaat Sachsen

Unterschrift

Land Sachsen-Anhalt

Unterschrift

Land Schleswig-Holstein

Unterschrift

Freistaat Thüringen

Unterschrift